

Das neue Berliner Hundegesetz Die Neuerungen

Rasseliste für Kampfhunde

Der umstrittenste Teil des neuen Hundegesetzes ist die Rasseliste für gefährliche Hunde. Während in der bisherigen Liste der Hundeverordnung zwölf Rassen standen, sind jetzt nur noch zehn Rassen aufgeführt. Nicht mehr "gefährlich" sind demnach der Staffordshire Bullterrier, für den bisher sogar Zuchtverbot bestand, und die französische Bulldogge (*Anmerkung der Stafford & Co Reaktion : na, da kannte sich der Journi aber wieder mit den Hunden aus. Er wollte schreiben : Bordeaux Dogge !*). Nur für die Rassen Pit-Bull, American Staffordshire Terrier, Tosa Inu und Bullmastiff gelten die Anzeigepflicht, der Sachkundenachweis (Hundeführerschein) und das Zuchtverbot. Für alle zehn Rassen hingegen gelten Maulkorb- und Leinenzwang.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im März dieses Jahres eine Rasseliste per Gesetz für juristisch möglich erklärt, wenn die Gefährlichkeit wissenschaftlich oder statistisch nachgewiesen wird. Der Gesetzgeber ist gehalten, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die zehn als Kampfhunde eingestuften Rassen

- Der **Pit-Bull** steht bereits seit 2000 auf der Rasseliste
- Zuchtverbot für den **American Staffordshire Terrier**
- Der **Bullterrier** zählt zu den vier gefährlichsten Rassen
- Auch der **Tosa Inu** darf laut Rasseliste nicht gezüchtet werden
- Für den **Bullmastiff** gilt Maulkorbpflicht und Leinenzwang
- Der **Dogo Argentino** darf nur in Auslaufgebieten frei laufen
- Der **Fila Brasileiro** muss immer einen Maulkorb tragen
- Der **Mastin Espanol** ist auf Platz acht der neuen Rasseliste
- Auch der **Mastino Napolitano** ist im Gesetz als gefährlich eingestuft
- Der **Mastiff** braucht einen Maulkorb und muss an die Leine

Sonderauflagen für gefährliche Tiere

Eine Reihe von Sonderauflagen gilt für Halter gefährlicher Hunde, die in der Rasseliste definiert sind. Als gefährlich gelten zudem alle Hunde, die bereits Menschen oder Tiere angegriffen haben.

Halter dieser Hunde müssen das Tier beim Veterinäramt anzeigen, ein Führungszeugnis und einen Sachkundenachweis beibringen. Außerdem muss der Hund auf sein Verhalten getestet werden. Wenn alle Unterlagen vorhanden sind, erhält der Hund eine grüne Plakette. Die Plakette ist am Halsband des Hundes zu befestigen, so dass sie für jeden Passanten sichtbar ist.

Für die genannten Hunde gilt zudem eine generelle Leinenpflicht, ausgenommen sind die Auslaufgebiete. Überall außerhalb des Besitzums, auch in den Auslaufgebieten, muss der Hund einen Maulkorb tragen. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Tierarzt erteilt werden.

Fast überall gilt Leinenpflicht

Ein genereller Leinenzwang ist in dem neuen Gesetz nicht formuliert. Die Orte, an denen die Leinenpflicht gilt, sind jedoch zahlreich. So ist der Hund in Grünanlagen, Kleingartenanlagen und Waldflächen an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Maximal ein Meter lang darf die Leine an folgenden Orten sein: Treppenhäuser und Zuwege von Wohnhäusern; Büro-, Geschäftshäuser, Ladengeschäfte, auf Campingplätzen und allen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen; bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen; in Fußgängerzonen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Menschenansammlungen. Verboten sind Hunde künftig wie bisher auf Liegewiesen und Kinderspielplätzen sowie in Badeanstalten. Frei laufen können die Tiere in Hundeauslaufgebieten und unbelebten Nebenstraßen.

Mikrochip unterm Fell wird Pflicht

Hundehalter müssen nach dem neuen Gesetz ihrem Tier beim Tierarzt einen Chip implantieren lassen. Auf dem Chip ist in einem Code der Wohnort des Halters verschlüsselt, so dass dieser bei Verlust leicht ermittelt werden kann. Aber auch dem Aussetzen von Hunden wird damit ein Riegel vorgeschoben. Der Chip bleibt lebenslang und ist nicht gesundheitsgefährdend. Das Implantieren kostet zirka 30 bis 40 Euro. Der Code sollte dann kostenfrei im Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen werden. Experten kritisieren, dass diese Registrierung nicht im Gesetz vorgeschrieben ist. Ohne Eintrag ist der Code nicht zu entschlüsseln. Die Chippflicht gilt ab 2005 für alle neu in Berlin gemeldeten Hunde. Für alle anderen gilt eine Übergangsfrist bis 2010.

Die neue EU-Reisebestimmung sieht bereits ab Oktober eine Chippflicht vor.

Zwangsversicherung für alle Hunde

Im dem neuen Gesetz ist erstmals eine Zwangshaftpflicht für Hundebesitzer vorgesehen. Die Mindestdeckungssumme beträgt 1 Million Euro und dient zum Ausgleich von Personen- oder Sachschäden, die durch den Hund verursacht werden. Die gesamte Deckungssumme darf jedoch nur zwei Mal im Jahr voll ausgeschöpft werden. Die Kosten für eine Haftpflicht liegen je nach Anbieter zwischen 60 und 180 Euro. Inkrafttreten soll die Zwangshaftpflicht für alle neu gemeldeten Hunde im Jahr 2005, für alle bereits gemeldeten Tiere gilt eine Übergangsfrist bis 2010.

Juristisch ist die verpflichtende Versicherung umstritten, da anders als bei Autos der verursachte Schaden durch Hunde nicht statistisch nachzuweisen ist. Um Klagen vorzubeugen, müssten künftig Bissvorfälle mit der entsprechenden Schadenssumme von der Verwaltung registriert werden.

Quelle : Berliner Morgenpost